

politischen Einheit der Gesellschaft, mit der sich entwickelnden Höhe der Moral und Bewußtheit unserer Menschen, der zunehmenden Wachsamkeit, Unduldsamkeit und Aktivität gegenüber Mißständen zugunsten der moralisch-gesellschaftlichen Seite weiter verändern werden.

Dieser Prozeß der gesellschaftlichen Einwirkung, einschließlich des moralischen Zwangs, ist auf beiden Seiten ein aktiver; auch der moralisch Verurteilte muß sich — so er sich nicht ganz der Gesellschaft entziehen will — aktiv mit der staatlich-gesellschaftlichen Kritik auseinandersetzen. So führt dieser Prozeß auf beiden Seiten zu wechselseitiger Befruchtung, zu einer Höherentwicklung.

Die gesellschaftliche Einwirkung hat insbesondere die moralische Ablehnung der begangenen Tat wegen ihrer Schädlichkeit für die gesellschaftlichen Interessen zum Inhalt. Sie enthält weiter die Verpflichtung und Aufforderung an alle, sich künftig solcher Taten zu enthalten und aktiv für ihre Verhinderung einzusetzen.

Den Rechtsverletzer nötigt diese kritische gesellschaftliche Einwirkung vor allem zur inneren Auseinandersetzung mit seiner Tat. Diese ist unerläßliche Vorbedingung der Selbstüberwindung, der notwendigen echten Selbstkritik. Diese innere Auseinandersetzung kann nur der Rechtsverletzer selbst leisten, sie kann ihm von niemandem abgenommen, sie kann auch nicht äußerlich erzwungen werden: sie ist nur freiwillig und aus eigener besserer Erkenntnis möglich.

Dabei gehen unsere Bemühungen dahin, zu erreichen, daß der Täter freiwillig die gesellschaftlich-staatliche Verurteilung seines Tuns — also die Bestrafung — akzeptiert, sich auf Grund dessen von seiner Tat, nicht nur verbal und äußerlich, distanziert und so in dem Maße, in dem er sich ihrer in seiner Person, seiner Lebensweise und Entwicklung liegenden Ursachen bewußt wird, den Ausgangspunkt für künftig verantwortungsbewußtes Verhalten gewinnt. Solche Absicht ist vom Standpunkt der Erziehung ein wichtiger Knotenpunkt. Indessen beweist sie sich erst in der künftigen praktischen Bewährung und Wiedergutmachung. Auch diese Bewährung und Wiedergutmachung des Täters ist ein beiderseitig aktiver Prozeß. Insbesondere ist es grundverkehrt, die Bewährung etwa so aufzufassen, als hätte der Täter unter den Augen der dabei stehenden und argwöhnisch zuschauenden Gesellschaft eine besondere Bewährungsarbeit zu leisten, die man rein subjektiv als ausreichend anerkennen könne oder nicht. Solche abwegigen Vorstellungen gibt es mitunter noch bei einigen Bürgern, z. T. auch Wirtschaftsfunktionären bzw. Kaderleitern, die von einem Vorbestraften in erster Linie verlangen, er solle „sich erst einmal bewähren“ (etwa dadurch, daß er besonders unqualifizierte und schlecht bezahlte Arbeit ausführt).

Der Verurteilte, der durch Bewährung und Wiedergutmachung seine Isolierung gegenüber der Gesellschaft aufheben soll und will, muß auch mit der Unterstützung und dem Entgegenkommen der Gesellschaft rechnen können. Verantwortlichkeit begründet wechselseitige Pflichten: Das Recht der Gesellschaft, Bürger zur Verantwortung zu ziehen, schließt die Pflicht ein, dem ehrlichen und bereiten Bürger zu helfen (wobei keine überhöhten Anforderungen an die Ehrlichkeit und Bereitschaft zu stellen sind), wieder ein vollwertiges Mitglied der Gesellschaft zu werden<sup>21</sup>.

Die Bewährung und Wiedergutmachung durch den Verurteilten ist ihrem Wesen nach nicht irgendeine Extrasache. Gerade weil es um echte Wiedereingliederung geht, kann die Bewährung und Wiedergutmachung — nicht als rein äußerliche Schadenersatz-

leistung zu verstehen — wirkungsvoll nur in der Gesellschaft, d. h. unter den ganz normalen und allgemeinen Bedingungen des Lebens und Arbeitens verwirklicht werden. Es geht also nicht um irgendeine Sonderbehandlung des Rechtsverletzers, sondern darum, ihm in jeder Hinsicht normal und unvoreingenommen zu begegnen und ihn so am gesellschaftlichen Leben gleichberechtigt Anteil nehmen zu lassen<sup>22</sup>.

### Die konkrete Anwendung der Strafe

Aus dem Wesen der Verantwortlichkeit ergeben sich auch Schlußfolgerungen und Gesichtspunkte für die Strafanwendung.

Inhaltlich, dem Maß und Umfang nach, hängt das Zur-Verantwortung-Ziehen des Täters insbesondere von der Größe der Schuld, also der in der Tat sichtbar gewordenen Verantwortungslosigkeit und Pflichtwidrigkeit ab. Diese Größe der Schuld ist jedoch nicht unmittelbar an der objektiven Tatschwere, ihren schädlichen Folgen und Wirkungen ablesbar, sondern entscheidend von den Anforderungen an den Täter abhängig. Die objektiven Momente des Tatgeschehens (wie tatsächliche, wahrscheinliche und mögliche Folgen, Begehungsweise usw.) gehen nur über die subjektiven Momente, insbesondere die Schuld, in die Verantwortlichkeit ein; diese aber sind streng individuell, und nur vermittelt der Gesamtwürdigung der Täterpersönlichkeit kommen wir zu gerechten Beurteilungen. Diese Verantwortlichkeit ist also stets tat- und täterbezogen (Einheit von Tat und Täter).

Strafrechtlich kommt das Maß der moralisch-rechtlichen Verurteilung entsprechend der Größe der Schuld in der Strafgröße zum Ausdruck. Es ist dies die nach außen sichtbar in Erscheinung tretende quantitative Bestimmung der Qualität der Verantwortlichkeit. Indessen ist die Strafgröße nicht identisch mit der Strafhöhe (etwa der Dauer der Freiheitsstrafen): denn zur konkreten Bemessung der Strafe muß die Täterpersönlichkeit nicht nur vom Standpunkt ihrer Verantwortlichkeit eingeschätzt werden, sondern auch vom Standpunkt der Fähigkeit, die Konsequenzen daraus zu ziehen.

Daher kann bei ähnlich gelagerter Tatschwere, selbst bei vergleichbarem Maß an Schuld, an Verantwortlichkeit, infolge individuell unterschiedlicher Einstellung zweier Täter zur Bewährung und Wiedergutmachung zum Zeitpunkt der Verurteilung die konkret ausgesprochene Strafe sehr unterschiedliche Formen aufweisen. Die Anerkennung des Prinzips der Verantwortlichkeit als „aktiv veränderndes Prinzip“<sup>23</sup> zwingt also zu starker Differenzierung in den Formen der Straf- und Erziehungsmaßnahmen. So erweist sich auch von dieser Seite her das Prinzip der Verantwortlichkeit und Schuld als tragfähige Grundlage und als Maßstab zur Beurteilung individuell verschiedener Einzelfälle, als Maßstab zur Verwirklichung der Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz.

Dabei ist in der DDR generell ein solcher gesellschaftlicher Entwicklungsstand erreicht, daß

a) die Mehrheit der Bürger in der Regel die gesellschaftlichen Normen freiwillig (mehr oder weniger bewußt) einhalten, das konkret Mögliche und Notwendige tun und die Spanne zwischen den Anforderungen (Pflichten) und ihrer Realisierung relativ gering ist — was insgesamt bereits von einer hohen Verwirklichung der sozialistischen Moral zeugt;

22 Daß der Täter nicht in jedem Fall seine bisher ausgeübte Funktion (z. B. als Kassierer) weiter wahrnehmen kann, daß kriminalitätsfördernde Bedingungen in seinem Lebenskreis auszuschalten bzw. einzuschränken sind, versteht sich von selbst.

23 Lekschas Loose Renneborg, a. a. O., S. 50.

21 So auch Lekschas Loose Renneborg, a. a. O., S. 51.